

Nachtrag zum Basisprospekt

Xtrackers ETC plc

(Xtrackers ETC Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gemäß Companies Act 2014 errichtete Aktiengesellschaft (public company limited by shares) mit der Registernummer 627079 und eingetragenem Sitz in Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland)

Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Dieser Nachtrag zum Basisprospekt (der „**Zweite Nachtrag**“) wurde in Bezug auf einen Basisprospekt vom 16. März 2020 (der „**Basisprospekt**“) (in der durch den ersten Nachtrag zum Basisprospekt vom 9. April 2020 (der „**Erste Nachtrag**“) ergänzten Fassung) für das Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das „**Programm**“) zur Emission besicherter an Edelmetalle gebundener ETC-Wertpapiere durch Xtrackers ETC plc (die „**Emittentin**“) erstellt. Im Basisprospekt definierte Begriffe haben in diesem Zweiten Nachtrag dieselbe Bedeutung. Dieser Zweite Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und den Ersten Nachtrag und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

Dieser Zweite Nachtrag stellt einen Nachtrag im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Prospektverordnung**“) dar.

Im Einklang mit Artikel 23(2) der Prospektverordnung hat ein Anleger, der vor der Veröffentlichung dieses Zweiten Nachtrags den Kauf oder die Zeichnung von im Rahmen des Programms emittierten ETC-Wertpapieren erklärt hat, das Recht, seine Erklärung vor dem Ende des Werktags am 12. Mai 2020 (d. h. dem zweiten auf die Veröffentlichung dieses Zweiten Nachtrags folgenden Werktag) zurückzunehmen.

Dieser Zweite Nachtrag wurde von der Central Bank of Ireland (die „**Central Bank**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung genehmigt. Die Central Bank genehmigt diesen Zweiten Nachtrag ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Prospektverordnung auferlegten Anforderungen an die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Diese Genehmigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Qualität der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Zweiten Nachtrags sind, angesehen werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere durchführen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Zweiten Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen.

Mit Wirkung zum Datum dieses Zweiten Nachtrags wird der Basisprospekt geändert und auf die in diesem Zweiten Nachtrag beschriebene Weise ergänzt. Alle im Basisprospekt enthaltenen Verweise auf den „Basisprospekt“ gelten als Bezugnahme auf den Basisprospekt in der jeweils geltenden und durch den ersten Nachtrag und diesen Zweiten Nachtrag ergänzten Fassung.

Bei eventuellen Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Zweiten Nachtrag oder Angaben, die durch Verweise in diesem Zweiten Nachtrag in den Basisprospekt aufgenommen wurden, und (b) sonstigen im Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweise darin aufgenommenen Angaben sind die unter (a) genannten Angaben maßgebend.

Von den Angaben in diesem Zweiten Nachtrag abgesehen gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben.

Datum: 7. Mai 2020

Änderungen

1. Die folgenden Änderungen werden am Basisprospekt vorgenommen:

- (a) In Ziffer 1 der Bedingungen auf Seite 103 wird die folgende Definition eingefügt:
- „**CBF GN**“ bedeutet eine Globalurkunde in Form einer Global Note zur Hinterlegung bei Clearstream, Frankfurt.“
- (b) Der zweite Satz von Absatz 1 von Ziffer 2 der Bedingungen auf Seite 131 wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Die ETC-Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde in [*Muss in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert werden* – [NGN][CGN][CBF GN]]-Form verbrieft und können über das bzw. die Maßgebliche(n) Clearingsystem(e) gehalten werden.“
- (c) Ziffer 10(i) der Bedingungen auf Seite 177 wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „Sofern es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere in Form einer Globalurkunde (a) in NGN-Form oder (b) in CBF-GN-Form (wenn das Maßgebliche Clearingsystem Clearstream Frankfurt ist) handelt, sind die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems bzw. der Maßgeblichen Clearingsysteme (wobei dieser Begriff in dieser Ziffer 10(i) der Bedingungen die Aufzeichnungen bezeichnet, die jedes Maßgebliche Clearingsystem bzw. das Maßgebliche Clearingsystem für seine Kunden unterhält und die den Betrag der Beteiligung dieser Kunden an den ETC-Wertpapieren aufzeigen) schlüssiger Beweis für die Anzahl der durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere. Ferner ist für diese Zwecke eine vom Maßgeblichen Clearingsystem ausgestellte Bescheinigung (die dem Inhaber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist) über die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere schlüssiger Beweis für die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems zu diesem Zeitpunkt.“
- (d) Am Ende von Absatz 2 des Abschnitts „Geschäftsführungsverantwortliche und Company Secretary“ im Kapitel „Beschreibung der Emittentin“ auf Seite 231 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Mit Wirkung vom 1. Mai 2020 hat Claudio Borza Rhys Owens als Director der Emittentin abgelöst.“
- (e) Das Formular der Endgültigen Bedingungen auf Seite 291 wird wie folgt geändert:
- (i) in Punkt 37 von Teil A – Vertragsbedingungen wird die Formulierung „[NGN-Form: Anwendbar]/[CGN-Form: Anwendbar]“ vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
- „[NGN-Form: Anwendbar]/[CGN-Form: Anwendbar]/[CBF-GN-Form: Anwendbar]“